



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 12

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/59/L.47 und Add.1)]

59/209. Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2004/66 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. November 2004,

in Bekräftigung der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2000/34 vom 28. Juli 2000, 2001/43 vom 24. Oktober 2001, 2002/36 vom 26. Juli 2002 und 2004/3 vom 3. Juni 2004,

1. *betont erneut* die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs für die Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken;

2. *bekräftigt erneut*, dass das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder nicht zu einer Beeinträchtigung der Entwicklungspläne, -programme und -projekte führen darf;

3. *beschließt*, dass der Prozess zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs für die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Länder wie folgt abläuft:

a) Stellt der Ausschuss für Entwicklungspolitik bei seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder fest, dass ein Land zum ersten Mal die Kriterien für das Aufrücken aus dieser Liste erfüllt, legt er seine Erkenntnisse dem Wirtschafts- und Sozialrat vor;

b) hat ein Land zum ersten Mal die Kriterien für das Aufrücken erfüllt, bittet der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Generalsekretär der Handels- und

Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ein Gefährdungsprofil¹ für das entsprechend Ziffer 3 a) bestimmte Land auszuarbeiten, das vom Ausschuss für Entwicklungspolitik auf seiner folgenden dreijährlichen Überprüfung zu berücksichtigen ist;

c) der Ausschuss für Entwicklungspolitik überprüft bei der in Ziffer 3 b) genannten folgenden dreijährlichen Überprüfung die Qualifikation des Landes für ein Aufrücken und, sofern sich diese bestätigt, unterbreitet der Ausschuss dem Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den festgelegten Verfahren eine Empfehlung;

d) der Wirtschafts- und Sozialrat fasst seinerseits auf seiner ersten Arbeitstagung nach der dreijährlichen Überprüfung des Ausschusses für Entwicklungspolitik einen Beschluss über die Empfehlung des Ausschusses und übermittelt ihn der Generalversammlung;

e) drei Jahre nach dem Beschluss der Generalversammlung, von der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik für das Aufrücken eines Landes aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder Kenntnis zu nehmen, tritt das Aufrücken in Kraft; während dieses Dreijahreszeitraums verbleibt das Land auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder und behält die damit verbundenen Vorteile;

4. *bittet* das aufrückende Land, in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern und mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen während des Dreijahreszeitraums eine Übergangsstrategie auszuarbeiten, um sich während eines der Entwicklungssituation des Landes angemessenen Zeitraums auf das Auslaufen der mit der Zugehörigkeit zu der Liste der am wenigsten entwickelten Länder verbundenen Vorteile einzustellen, und Maßnahmen zu benennen, die von dem aufrückenden Land und von seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern zu diesem Zweck zu ergreifen sind;

5. *empfiehlt* dem aufrückenden Land, in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern einen Konsultationsmechanismus einzurichten, um die Ausarbeitung der Übergangsstrategie und die Bestimmung der damit verbundenen Maßnahmen zu erleichtern;

6. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Ländern behilflich zu sein, indem er dem Konsultationsmechanismus auf Antrag Unterstützung durch den residierenden Koordinator der Vereinten Nationen und das Landsteam der Vereinten Nationen gewährt;

7. *fordert* alle Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, die Durchführung der Übergangsstrategie zu unterstützen und jede plötzliche Kürzung der dem aufgerückten Land gewährten öffentlichen Entwicklungshilfe oder technischen Hilfe zu vermeiden;

8. *bittet* die Entwicklungs- und Handelspartner, zu erwägen, dem aufgerückten Land die gleichen Handelspräferenzen zu gewähren, die sie ihm zuvor auf Grund seines Status als am wenigsten entwickeltes Land gewährt hatten, oder diese schrittweise abzubauen, sodass eine plötzliche Reduzierung vermieden wird;

9. *bittet* alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, zu erwägen, einem aufgerückten Land gegebenenfalls die bestehende besondere und differenzierte Behandlung

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 13 (E/1999/33)*, Kap. III, Ziffer 123.

und die für am wenigsten entwickelte Länder verfügbaren Befreiungen während eines der Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums weiter zu gewähren;

10. *empfiehlt*, die Weiterführung der Programme der technischen Hilfe innerhalb des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder für das aufgerückte Land während eines seiner Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums zu erwägen;

11. *bittet* die Regierung des aufgerückten Landes, mit Unterstützung durch den Konsultationsmechanismus die Durchführung der Übergangsstrategie genau zu überwachen und den Generalsekretär regelmäßig zu unterrichten;

12. *ersucht* den Ausschuss für Entwicklungspolitik, in Ergänzung seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder die Entwicklungsfortschritte des aufgerückten Landes mit Hilfe und Unterstützung anderer zuständiger Stellen auch weiterhin zu überwachen und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten.

*74. Plenarsitzung
20. Dezember 2004*